

## Zusammenrechnung mehrerer Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners

Sie als Gläubiger können beantragen, dass mehrere gepfändete Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners zusammenzurechnen sind, wenn sich danach ein höherer pfändbarer Betrag für Sie ergeben könnte.

### Voraussetzungen

- Mehrere Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners sind gepfändet oder sollen gepfändet werden  
Die Schuldnerin/der Schuldner bezieht mehrere Einkommen und diese sind durch Sie gepfändet worden oder sollen (gleichzeitig) gepfändet werden. Es ist dabei unerheblich, um welche Art von Einkommen es sich handelt. Es sowohl möglich mehrere Arbeitseinkommen zusammenzurechnen, als auch Arbeitseinkommen und Sozialleistungen sowie Arbeitseinkommen und Naturalleistungen.

### Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher Antrag auf Zusammenrechnung der Einkommen der Schuldnerin bzw. des Schuldners  
Der Antrag kann auch zu den entsprechenden Sprechzeiten in der Rechtsantragsstelle des Gerichts zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.
- Nachweis darüber, dass das Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners gepfändet wurde  
Ist die Pfändung der Einkommen der Schuldnerin/des Schuldners bereits erfolgt, ist der bzw. sind die entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vorzulegen.
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Nachweise über die Voraussetzungen der Zusammenrechnung der Einkommen  
Es sind Nachweise über das Vorhandensein mehrerer Einkommen, ggf. Wirksamwerden einer bereits erfolgten Pfändung eines der Einkommen, die Höhe der Einkommen und auch deren Beständigkeit sind vorzulegen.

### Gebühren

Die Antragstellung ist gebührenfrei.  
Für Zustellungen und Kopien können Auslagen entstehen.

## Rechtsgrundlagen

- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens  
[http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_\\_850e.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__850e.html)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Vollstreckungsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners bzw. das Vollstreckungsgericht, welches den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat.

## Informationen zum Standort

### Amtsgericht Wedding

#### Organisationseinheit

Amtsgericht Wedding

#### Anschrift

Brunnenplatz 1  
13357 Berlin

#### Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

#### Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr  
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr (bitte Hinweise beachten)  
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

#### Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

**\*aktuelle Hinweise:\***

\*\*\*\*\*

**\*Hinweis:** Die Beurkundung von Erbausschlagungserklärungen und Erbscheinsanträgen sowie die Rückgabe von Testamenten ist donnerstags in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.\*

Die Telefonnummern für die Terminvereinbarung finden Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Wedding unter:  
[https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-wedding/das-gericht/besuchereinformati-  
onen/oeffnungszeiten/](https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-wedding/das-gericht/besuchereinformati-<br/>onen/oeffnungszeiten/)

**\*Bitte beachten Sie,** dass die Abgabe von Erbausschlagungserklärungen in Fällen, in denen das Amtsgericht Wedding nicht zugleich das Nachlassgericht ist, täglich ausschließlich in der Zeit von 09.00 Uhr bis 10.30 Uhr möglich ist.\*

Für die Bearbeitung von Erbausschlagungserklärungen wird ausdrücklich um Vorlage eines Sterbenachweises (z. B.: Sterbeurkunde, Anschreiben einer anderen Behörde, Leichenschauschein, behördliche Bestattungsgenehmigung oder Bestätigung des Bestatters) gebeten. Zwingende Voraussetzung ist dies aber nicht.?

**\*Hinweis:\***

Im Gerichtsgebäude werden Einlasskontrollen durchgeführt. Dies kann ggf. zu Wartezeiten führen. Bitte halten Sie für die Identitätsüberprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, etc.) bereit. Gegebenenfalls sind Anwalts- bzw. Dienstaussweise an der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Terminsteilnehmer/innen werden darüber hinaus gebeten, ihre Ladung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **Nahverkehr**

U-Bahn U8 Pankstraße    U9 Nauener Platz  
Bus M27 Brunnenplatz

## **Kontakt**

Telefon: (0)30 90156 - 0

Fax: (0)30 90156 664

E-Mail:

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-wedding/kontakt/artikel.361817.php>

## **Zahlungsarten**

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 26.06.2019